

TE Bvwg Erkenntnis 2021/3/30 W213 2176759-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2021

Entscheidungsdatum

30.03.2021

Norm

AVG §7

BDG 1979 §39

BDG 1979 §44

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. BDG 1979 § 39 heute
2. BDG 1979 § 39 gültig ab 01.01.1980
1. BDG 1979 § 44 heute
2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2176759-1/39E, W213 2176759-1/39E

Namen der Republik !

Namen der Republik !,

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 88a, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Vorstandes des XXXX vom 02.10.2017, GZ. BMF-00114354/013-PA-OS/2017, betreffend Feststellung von Dienstpflichten zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 88a, 1070 Wien, gegen den Bescheid des Vorstandes des römisch 40 vom 02.10.2017, GZ. BMF-00114354/013-PA-OS/2017, betreffend Feststellung von Dienstpflichten zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 44 BDG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 44, BDG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er ist dem XXXX zugewiesen und wird als Betriebsprüfer verwendet. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er ist dem römisch 40 zugewiesen und wird als Betriebsprüfer verwendet.

I.2. Am 19.04.2017 erfolgte eine Weisung an den Beschwerdeführer, mit welcher er mit Wirksamkeit vom 24.04.2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen dem XXXX dienstzugeteilt wurde. römisch eins. 2. Am 19.04.2017 erfolgte eine Weisung an den Beschwerdeführer, mit welcher er mit Wirksamkeit vom 24.04.2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen dem römisch 40 dienstzugeteilt wurde.

Am selben Tag äußerte der Beschwerdeführer in einem Schreiben an den Vorstand des XXXX seine rechtlichen Bedenken gegen die Dienstzuteilung und führte dazu aus, die Dienstzuteilung von einem Finanzamt mit allgemeinem Wirkungsbereich zum XXXX erscheine ihm fragwürdig, weil er nicht eingearbeitet sei und auch keine dienstlichen Gründe vorliegen würden. Zudem stellte er einen Antrag auf Feststellung, ob die Dienstzuteilung zu seinen Dienstpflichten gehöre. Am selben Tag äußerte der Beschwerdeführer in einem Schreiben an den Vorstand des römisch 40 seine rechtlichen Bedenken gegen die Dienstzuteilung und führte dazu aus, die Dienstzuteilung von einem Finanzamt mit allgemeinem Wirkungsbereich zum römisch 40 erscheine ihm fragwürdig, weil er nicht eingearbeitet sei und auch keine dienstlichen Gründe vorliegen würden. Zudem stellte er einen Antrag auf Feststellung, ob die Dienstzuteilung zu seinen Dienstpflichten gehöre.

Am 20.04.2017 wandte sich der Vorstand des XXXX per E-Mail an den Beschwerdeführer und hielt fest, dass es sich bei der Dienstzuteilung um eine Weisung handle, die zu befolgen sei. Die Schriftform nach § 44 Abs. 3 BDG sei bereits bei Ausspruch der Dienstzuteilung gewahrt worden. Am 20.04.2017 wandte sich der Vorstand des römisch 40 per E-Mail an

den Beschwerdeführer und hielt fest, dass es sich bei der Dienstzuteilung um eine Weisung handle, die zu befolgen sei. Die Schriftform nach Paragraph 44, Absatz 3, BDG sei bereits bei Ausspruch der Dienstzuteilung gewahrt worden.

I.3. Mit Eingabe vom 05.07.2017 richtete der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter ein Schreiben an die Personalabteilung Ost des Bundesministeriums für Finanzen. Darin wurde ausgeführt, dass die Dienstzuteilung exakt zwei Tage nach Ende der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend dienstrechtliche Ansprüche erfolgt sei. Ein dienstliches Interesse an der Dienstzuteilung liege nicht vor, sondern es handle sich um eine Retorsionsmaßnahme gegen den Beschwerdeführer. Seitens des Rechtsvertreters erging die Aufforderung, das dienstliche Interesse an der Zuteilung offenzulegen. römisch eins.3. Mit Eingabe vom 05.07.2017 richtete der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter ein Schreiben an die Personalabteilung Ost des Bundesministeriums für Finanzen. Darin wurde ausgeführt, dass die Dienstzuteilung exakt zwei Tage nach Ende der Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend dienstrechtliche Ansprüche erfolgt sei. Ein dienstliches Interesse an der Dienstzuteilung liege nicht vor, sondern es handle sich um eine Retorsionsmaßnahme gegen den Beschwerdeführer. Seitens des Rechtsvertreters erging die Aufforderung, das dienstliche Interesse an der Zuteilung offenzulegen.

I.4. Der Vorstand des XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) erließ in weiterer Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte: römisch eins.4. Der Vorstand des römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) erließ in weiterer Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

„Auf Ihre Anträge vom 19. April 2017 und vom 5. Juli 2017 hin, wird nach § 44 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) festgestellt, dass die Befolgung des Dienstauftrages (Weisung) vom 19. April 2017, GZ: BMF-00114354/005_PA-OS/2017, dem zufolge Sie aus dienstlichen Gründen nach § 39 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG1979) mit Wirksamkeit 24. April 2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen, dem XXXX , dienstzugeteilt wurden, zu Ihren Dienstpflichten gezählt hat und im dienstlichen Interesse erfolgt ist.“ „Auf Ihre Anträge vom 19. April 2017 und vom 5. Juli 2017 hin, wird nach Paragraph 44, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) festgestellt, dass die Befolgung des Dienstauftrages (Weisung) vom 19. April 2017, GZ: BMF-00114354/005_PA-OS/2017, dem zufolge Sie aus dienstlichen Gründen nach Paragraph 39, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG1979) mit Wirksamkeit 24. April 2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen, dem römisch 40 , dienstzugeteilt wurden, zu Ihren Dienstpflichten gezählt hat und im dienstlichen Interesse erfolgt ist.“

In seiner Begründung verwies die belangte Behörde auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2017, GZ. W122 2113836-1/55E. Dem umfangreichen Aktenkonvolut sei zu entnehmen, dass das Vertrauensverhältnis im Amt, sowohl dem Vorstand als auch den anderen Vorgesetzten gegenüber, unüberbrückbar zerrüttet gewesen sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei die Dienstzuteilung die einzig mögliche dienstrechtliche Maßnahme gewesen, um einen geordneten Dienstbetrieb sicherzustellen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde. Darin wurde ausgeführt, der Bescheid leide an Nichtigkeit aufgrund der Befangenheit des ausstellenden Beamten (Vorstand des XXXX). römisch eins.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde. Darin wurde ausgeführt, der Bescheid leide an Nichtigkeit aufgrund der Befangenheit des ausstellenden Beamten (Vorstand des römisch 40).

Für die von der Bundes-Gleichbehandlungskommission ausgesprochene Diskriminierung des Beschwerdeführers aufgrund seiner Weltanschauung bei der Besetzung der Position eines Teamleiters sei der Vorstand des XXXX verantwortlich gewesen, der nunmehr die „Vertrauensunwürdigkeit“ des Beschwerdeführers behauptet habe. Der Vorstand des XXXX habe in einem Konflikt entschieden, in welchem er selbst als Vorgesetzter beteiligt sei. Deshalb liege absolute Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG vor. Ferner liege zumindest relative Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG vor. Der Vorstand des XXXX sei aufgrund des Gleichbehandlungsverfahrens und aufgrund des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zur diskriminierenden Behandlung des Beschwerdeführers bei dessen Bewerbung jedenfalls befangen und hätte die in Erfüllung seiner Dienstpflichten offenlegen müssen. Ungeachtet dessen sei das bescheiderlassende Organ auch unzuständig gewesen, da die zuständige Dienststelle des Finanzministeriums, nicht aber der Leiter des Finanzamtes selbst über die Dienstzuteilung zu entscheiden habe. Für die von der Bundes-Gleichbehandlungskommission ausgesprochene Diskriminierung des

Beschwerdeführers aufgrund seiner Weltanschauung bei der Besetzung der Position eines Teamleiters sei der Vorstand des römisch 40 verantwortlich gewesen, der nunmehr die „Vertrauensunwürdigkeit“ des Beschwerdeführers behauptet habe. Der Vorstand des römisch 40 habe in einem Konflikt entschieden, in welchem er selbst als Vorgesetzter beteiligt sei. Deshalb liege absolute Befangenheit im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 4 AVG vor. Ferner liege zumindest relative Befangenheit im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG vor. Der Vorstand des römisch 40 sei aufgrund des Gleichbehandlungsverfahrens und aufgrund des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht zur diskriminierenden Behandlung des Beschwerdeführers bei dessen Bewerbung jedenfalls befangen und hätte die in Erfüllung seiner Dienstpflichten offenlegen müssen. Ungeachtet dessen sei das bescheiderlassende Organ auch unzuständig gewesen, da die zuständige Dienststelle des Finanzministeriums, nicht aber der Leiter des Finanzamtes selbst über die Dienstzuteilung zu entscheiden habe.

Weiters wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Dienstzuteilung jedenfalls rechtswidrig sei und dem gesetzlichen Mobbingverbot des § 43a BDG widerspreche. Die Dienstzuteilung sei willkürlich erfolgt. Der Beschwerdeführer habe seinen Dienst über 35 Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit geleistet und er sei ein geschätzter Mitarbeiter. Seine fachliche Eignung für die ihm ursprünglich zugeteilte Abteilung stehe außer Frage, die Dienstzuteilung sei aus rein persönlichen und wohl politisch motivierten Differenzen und somit aus rein subjektiven Gründen erfolgt. Die belangte Behörde habe darüber hinaus § 39 Abs. 4 BDG verletzt; im Alter von 56 Jahren sei dem Beschwerdeführer eine Zuteilung zu einer völlig verschiedenen Abteilung ohne sachlichen Grund schlicht unzumutbar. Weiters wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Dienstzuteilung jedenfalls rechtswidrig sei und dem gesetzlichen Mobbingverbot des Paragraph 43 a, BDG widerspreche. Die Dienstzuteilung sei willkürlich erfolgt. Der Beschwerdeführer habe seinen Dienst über 35 Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit geleistet und er sei ein geschätzter Mitarbeiter. Seine fachliche Eignung für die ihm ursprünglich zugeteilte Abteilung stehe außer Frage, die Dienstzuteilung sei aus rein persönlichen und wohl politisch motivierten Differenzen und somit aus rein subjektiven Gründen erfolgt. Die belangte Behörde habe darüber hinaus Paragraph 39, Absatz 4, BDG verletzt; im Alter von 56 Jahren sei dem Beschwerdeführer eine Zuteilung zu einer völlig verschiedenen Abteilung ohne sachlichen Grund schlicht unzumutbar.

Der dem Beschwerdeführer gemachte Vorwurf bestehe ausschließlich darin, dass sich der Vorstand des XXXX subjektiv gestört fühle, weil der Beschwerdeführer ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend eine ihm verweigte Beförderung geführt und dem Vorstand rechtswidriges Verhalten vorgeworfen habe. Gerade jener Leiter der Dienstbehörde XXXX habe mehrfach versucht, dem Beschwerdeführer, unter anderem mittels Disziplinar- und Strafanzeige, massiv zu schaden. Sämtliche gegen den Beschwerdeführer gesetzte Schritte seien aber im Sand verlaufen. Die nunmehr ausgesprochene – rechtswidrige und schikanöse – Dienstzuteilung stelle einen Akt des Mobbing dar und sei ersatzlos aufzuheben. Der dem Beschwerdeführer gemachte Vorwurf bestehe ausschließlich darin, dass sich der Vorstand des römisch 40 subjektiv gestört fühle, weil der Beschwerdeführer ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend eine ihm verweigte Beförderung geführt und dem Vorstand rechtswidriges Verhalten vorgeworfen habe. Gerade jener Leiter der Dienstbehörde römisch 40 habe mehrfach versucht, dem Beschwerdeführer, unter anderem mittels Disziplinar- und Strafanzeige, massiv zu schaden. Sämtliche gegen den Beschwerdeführer gesetzte Schritte seien aber im Sand verlaufen. Die nunmehr ausgesprochene – rechtswidrige und schikanöse – Dienstzuteilung stelle einen Akt des Mobbing dar und sei ersatzlos aufzuheben.

Darüber hinaus wurde in der Beschwerde ausgeführt, die belangte Behörde habe ihre rechtliche Beurteilung ausschließlich auf das Ermittlungsverfahren und Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zu GZ. W122 2113836-1/55E gestützt und selbst keine Erhebungen durchgeführt. Aus diesem Grund liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.

Ein sachlicher Grund, welcher ein „dienstliches Interesse“ an der Dienstzuteilung begründen würde, liege daher nicht vor.

I.6. Mit Schreiben vom 14.11.2017 wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und auf eine Beschwerdevorlage vom 08.09.2017 betreffend Versetzung hingewiesen. römisch eins.6. Mit Schreiben vom 14.11.2017 wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und auf eine Beschwerdevorlage vom 08.09.2017 betreffend Versetzung hingewiesen.

I.7. Das Bundesverwaltungsgericht hat in weiterer Folge mit Beschluss vom 05.01.2018, GZ. W213 2176759-/4E, den

bekämpften Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides zurückverwiesen. römisch eins.7. Das Bundesverwaltungsgericht hat in weiterer Folge mit Beschluss vom 05.01.2018, GZ. W213 2176759-/4E, den bekämpften Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides zurückverwiesen.

I.8. Aufgrund einer dagegen erhobenen außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20.11.2018, GZ. Ra 2018/12/0012 - 6, diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. In der Begründung wurde ausgeführt, dass selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig seien, keine Zurückverweisung der Sache rechtfertigten, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorlägen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden Verhandlung (§ 24 VwGVG) zu vervollständigen seien. Ferner könne sich im Rahmen der Verhandlung aber auch herausstellen, dass die noch fehlenden Ermittlungen einen Umfang erreichten, der eine Behebung und Zurückverweisung erlaube. Dass die Dienstbehörde jegliche - rechtlich erforderliche - Ermittlungen unterlassen hätte und etwa aufwändige Ermittlungen auf das Verwaltungsgericht hätte abwälzen wollen, lasse sich aus derzeitiger Sicht nicht erkennen. Sofern eine rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Weisung in dem bei ihm angefochtenen Bescheid vermisst worden sei, rechtfertige dies eine Zurückverweisung der Sache in keinem Fall. Das Bundesverwaltungsgericht werde daher nach Durchführung der rechtlich gebotenen Verhandlung in der Sache zu entscheiden haben. römisch eins.8. Aufgrund einer dagegen erhobenen außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20.11.2018, GZ. Ra 2018/12/0012 - 6, diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. In der Begründung wurde ausgeführt, dass selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig seien, keine Zurückverweisung der Sache rechtfertigten, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorlägen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden Verhandlung (Paragraph 24, VwGVG) zu vervollständigen seien. Ferner könne sich im Rahmen der Verhandlung aber auch herausstellen, dass die noch fehlenden Ermittlungen einen Umfang erreichten, der eine Behebung und Zurückverweisung erlaube. Dass die Dienstbehörde jegliche - rechtlich erforderliche - Ermittlungen unterlassen hätte und etwa aufwändige Ermittlungen auf das Verwaltungsgericht hätte abwälzen wollen, lasse sich aus derzeitiger Sicht nicht erkennen. Sofern eine rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Weisung in dem bei ihm angefochtenen Bescheid vermisst worden sei, rechtfertige dies eine Zurückverweisung der Sache in keinem Fall. Das Bundesverwaltungsgericht werde daher nach Durchführung der rechtlich gebotenen Verhandlung in der Sache zu entscheiden haben.

I.9. Das Bundesverwaltungsgericht führte in weiterer Folge am 02.04.2019, 19.06.2019, 11.09.2019 und 13.01.2021 mündliche Verhandlungen durch, wobei der Beschwerdeführer als Partei, sowie eine Reihe von Arbeitskollegen des Beschwerdeführers, nämlich XXXX (Teamleiter und unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers), XXXX und XXXX (Leiter der belangten Behörde) als Zeugen einvernommen wurden. römisch eins.9. Das Bundesverwaltungsgericht führte in weiterer Folge am 02.04.2019, 19.06.2019, 11.09.2019 und 13.01.2021 mündliche Verhandlungen durch, wobei der Beschwerdeführer als Partei, sowie eine Reihe von Arbeitskollegen des Beschwerdeführers, nämlich römisch 40 (Teamleiter und unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers), römisch 40 und römisch 40 (Leiter der belangten Behörde) als Zeugen einvernommen wurden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer steht als Amtsdirektor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird beim XXXX am Standort XXXX im Bereich der Betriebsprüfung verwendet. Der Beschwerdeführer steht als Amtsdirektor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird beim römisch 40 am Standort römisch 40 im Bereich der Betriebsprüfung verwendet.

Am 19.04.2017 erhielt der Beschwerdeführer eine Weisung, mit welcher er mit Wirksamkeit vom 24.04.2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen dem XXXX dienstzugeteilt wurde. Die Weisung wurde schriftlich wiederholt, nachdem der Beschwerdeführer seinem Vorgesetzten seine Bedenken mitgeteilt hatte. Am 19.04.2017 erhielt der Beschwerdeführer eine Weisung, mit welcher er mit Wirksamkeit vom 24.04.2017 auf die Dauer von 90 Kalendertagen dem römisch 40 dienstzugeteilt wurde. Die Weisung wurde schriftlich wiederholt, nachdem der Beschwerdeführer seinem Vorgesetzten seine Bedenken mitgeteilt hatte.

Mit Bescheid des XXXX vom 18.07.2017, GZ. BMF-00114354/008-PA-OS/2017, wurde der Beschwerdeführer vom

Standort XXXX zum Standort XXXX mit Wirksamkeit vom 23.07.2017 (Dienstantritt: 24.07.2017), innerhalb des XXXX versetzt und dort als Betriebsprüfer verwendet. Es wurde gemäß § 38 Abs. 7 BDG 1979 festgestellt, dass der Beschwerdeführer die für die Versetzung maßgebenden Gründe nach § 141a BDG 1979 selbst zu vertreten gehabt habe. Mit Bescheid des römisch 40 vom 18.07.2017, GZ. BMF-00114354/008-PA-OS/2017, wurde der Beschwerdeführer vom Standort römisch 40 zum Standort römisch 40 mit Wirksamkeit vom 23.07.2017 (Dienstantritt: 24.07.2017), innerhalb des römisch 40 versetzt und dort als Betriebsprüfer verwendet. Es wurde gemäß Paragraph 38, Absatz 7, BDG 1979 festgestellt, dass der Beschwerdeführer die für die Versetzung maßgebenden Gründe nach Paragraph 141 a, BDG 1979 selbst zu vertreten gehabt habe.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Vorstand als auch anderen Vorgesetzten gegenüber unüberbrückbar zerrüttet sei. Hierbei verwies die belangte Behörde insbesondere auf das rechtskräftige Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (in der Folge als BVwG bezeichnet), Zl.: W 122 2113836-1/55E vom 03.03.2017, wonach der Beschwerdeführer andere Personen bei Gruppendiskussionen wenig gelten lasse, konfliktfreudig sei sowie zu rasch und einseitig Schlussfolgerungen ziehe. Zudem vermittele der Beschwerdeführer den Eindruck, dass er einen Großteil seiner Kolleginnen und Kollegen politisch einzuordnen versuche. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach dieser aufgrund seiner Parteizugehörigkeit gemobbt worden sei, sei auch im Hinblick auf seine widersprüchlichen Unterstellungen nicht plausibel.

Der Beschwerdeführer bekämpfte diesen Bescheid mittels Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht, das mit Erkenntnis vom 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, den bekämpften Bescheid bestätigte. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer durch seine festgestellten Verhaltensweisen ein Spannungsverhältnis am Dienst-Standort XXXX verursacht habe. Dadurch sei das Vertrauensverhältnis gegenüber seinen Vorgesetzten maßgeblich und in nachhaltiger Art und Weise beeinträchtigt worden. Die vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltensweisen und die im einschlägigen Team wahrnehmbare negative Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber seinen Vorgesetzten am Dienst-Standort XXXX sei grundsätzlich dazu geeignet gewesen einen möglichst reibungslosen und effizienten Dienstbetrieb zu beeinträchtigen. Seine Verhaltensweisen seien außerdem dazu geeignet gewesen eine positive Arbeitsmoral im Team nachhaltig sowie bedeutsam zu behindern. Somit habe die belangte Behörde darin ein maßgebliches dienstliches Interesse an der gegenständlichen Versetzung gesehen. Insbesondere die nachhaltige Weigerung der Befolgung von Weisungen stelle eine unrechtmäßige Handlung von Seiten des Beschwerdeführers dar. Trotz des Umstandes, dass einschlägige disziplinarische Ahndungen des Beschwerdeführers von Seiten der Vorgesetzten unterblieben sei, begründe das konkret festgestellte Verhalten des Beschwerdeführers ein wichtiges dienstliches Interesse der belangten Behörde an seiner gegenständlichen Versetzung. Der Beschwerdeführer bekämpfte diesen Bescheid mittels Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht, das mit Erkenntnis vom 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, den bekämpften Bescheid bestätigte. Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer durch seine festgestellten Verhaltensweisen ein Spannungsverhältnis am Dienst-Standort römisch 40 verursacht habe. Dadurch sei das Vertrauensverhältnis gegenüber seinen Vorgesetzten maßgeblich und in nachhaltiger Art und Weise beeinträchtigt worden. Die vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltensweisen und die im einschlägigen Team wahrnehmbare negative Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber seinen Vorgesetzten am Dienst-Standort römisch 40 sei grundsätzlich dazu geeignet gewesen einen möglichst reibungslosen und effizienten Dienstbetrieb zu beeinträchtigen. Seine Verhaltensweisen seien außerdem dazu geeignet gewesen eine positive Arbeitsmoral im Team nachhaltig sowie bedeutsam zu behindern. Somit habe die belangte Behörde darin ein maßgebliches dienstliches Interesse an der gegenständlichen Versetzung gesehen. Insbesondere die nachhaltige Weigerung der Befolgung von Weisungen stelle eine unrechtmäßige Handlung von Seiten des Beschwerdeführers dar. Trotz des Umstandes, dass einschlägige disziplinarische Ahndungen des Beschwerdeführers von Seiten der Vorgesetzten unterblieben sei, begründe das konkret festgestellte Verhalten des Beschwerdeführers ein wichtiges dienstliches Interesse der belangten Behörde an seiner gegenständlichen Versetzung.

Eine dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 07.12.2020, GZ. Ra 2020/12/0054-3, zurückgewiesen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass eine allfällige Befangenheit des Bescheidapprobanten grundsätzlich bloß ein mangelhaftes Verwaltungsverfahren begründe, wobei dieser Verfahrensmangel erforderlichenfalls durch Verfahrensschritte des - mit umfassender Kognitionsbefugnis ausgestatteten - unbefangenen Verwaltungsgerichts sanierbar sei. Soweit die Beweiswürdigung des

Verwaltungsgerichts bekämpft werde, werde festgestellt, dass das Verwaltungsgericht die von ihm unmittelbar aufgenommenen Beweise, insbesondere die Aussagen der von ihm in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen gewürdigt, und umfänglich dargelegt habe, weshalb es zu seinen Feststellungen gelangt sei.

Der Beschwerdeführer war seit 1982 beim Finanzamt XXXX als Betriebsprüfer tätig. Er hat sich mehrmals erfolglos um die Funktion eines Teamleiters beworben. Ende des Jahres 2007 gelangte bei diesem Finanzamt [XXXX] die Funktion des ‚Teamleiter/Teamleiterin Betriebsveranlagung/-prüfung‘ nach § 20 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zur Ausschreibung, für die die ‚Bewertung A2/6‘ ausgewiesen war. Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos um diese Stelle beworben. Aufgrund der Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung beantragte er die Zuerkennung von Schadenersatz gemäß §18a B-GIBG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2015, GZ. BMF-00114354/001-PA-OS/2015 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 03.03.2017, GZ. W122 2113836-1/55E, als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerdeführer war seit 1982 beim Finanzamt römisch 40 als Betriebsprüfer tätig. Er hat sich mehrmals erfolglos um die Funktion eines Teamleiters beworben. Ende des Jahres 2007 gelangte bei diesem Finanzamt [römisch 40] die Funktion des ‚Teamleiter/Teamleiterin Betriebsveranlagung/-prüfung‘ nach Paragraph 20, des Ausschreibungsgesetzes 1989 zur Ausschreibung, für die die ‚Bewertung A2/6‘ ausgewiesen war. Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos um diese Stelle beworben. Aufgrund der Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung beantragte er die Zuerkennung von Schadenersatz gemäß §18a B-GIBG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2015, GZ. BMF-00114354/001-PA-OS/2015 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 03.03.2017, GZ. W122 2113836-1/55E, als unbegründet abgewiesen.

Im Zusammenhang mit der unberücksichtigt gebliebenen Bewerbung des Beschwerdeführers kam es zu schwerwiegenden persönlichen Spannungen an der Dienststelle des Beschwerdeführers, die sich sogar in Strafanzeigen gegen den Leiter der belangten Behörde niederschlugen. Darüber hinaus war das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber seinem Teamleiter, XXXX , von Destruktivität und mangelndem Respekt gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer zeigte wenig Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten. Das führte soweit, dass auch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (Teambildung) davon abhängig gemacht wurde, dass der Beschwerdeführer nicht daran teilnimmt. Im Zusammenhang mit der unberücksichtigt gebliebenen Bewerbung des Beschwerdeführers kam es zu schwerwiegenden persönlichen Spannungen an der Dienststelle des Beschwerdeführers, die sich sogar in Strafanzeigen gegen den Leiter der belangten Behörde niederschlugen. Darüber hinaus war das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber seinem Teamleiter, römisch 40 , von Destruktivität und mangelndem Respekt gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer zeigte wenig Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten. Das führte soweit, dass auch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (Teambildung) davon abhängig gemacht wurde, dass der Beschwerdeführer nicht daran teilnimmt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Verfahren nach § 18a B-GIBG bzw. § 38 BDG ergeben sich aus den hg. Erkenntnissen vom 03.03.2017, GZ. W122 2113836-1/55E bzw. 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, sowie dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 07.12.2020, GZ. Ra 2020/12/0054-3. Die Feststellungen hinsichtlich der Verfahren nach Paragraph 18 a, B-GIBG bzw. Paragraph 38, BDG ergeben sich aus den hg. Erkenntnissen vom 03.03.2017, GZ. W122 2113836-1/55E bzw. 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, sowie dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 07.12.2020, GZ. Ra 2020/12/0054-3.

Die Feststellungen zu den an der Dienststelle des Beschwerdeführers bestehenden Spannungsverhältnissen ergeben sich aus den zeugenschaftlichen Aussagen des Leiters der belangten Behörde sowie des als Teamleiter unmittelbaren Vorgesetzten des Beschwerdeführers, XXXX . So hat beispielsweise auch die Zeugin XXXX bestätigt, dass es zu Streitgesprächen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Teamleiter XXXX gekommen ist und dass die Spannungen zwischen ihnen die Teilnahme an Teamentwicklungen für sie zu einem „Gräuel“ machten. Die Feststellungen zu den an der Dienststelle des Beschwerdeführers bestehenden Spannungsverhältnissen ergeben sich aus den zeugenschaftlichen Aussagen des Leiters der belangten Behörde sowie des als Teamleiter unmittelbaren Vorgesetzten des Beschwerdeführers, römisch 40 . So hat beispielsweise auch die Zeugin römisch 40 bestätigt, dass es zu Streitgesprächen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Teamleiter römisch 40 gekommen ist und dass die Spannungen zwischen ihnen die Teilnahme an Teamentwicklungen für sie zu einem „Gräuel“ machten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde widerspricht. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde widerspricht. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige

Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Diese Vorgangsweise setzt voraus, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Die für den vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des BDG 1979 lauten:

„Dienstzuteilung

§ 39. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird. Paragraph 39, (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden. (5) Die Absatz 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten

§ 44. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist. Paragraph 44, (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.“

Die für den vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des AVG lauten:

„Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen: Paragraph 7, (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind,1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Paragraph 36 a,) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt

sind;

2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (Paragraph 64 a,) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

Finanzämter sind innerhalb des Finanzressorts nachgeordnete Dienststellen, denen die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der ihnen angehörenden Beamtinnen und Beamten zukommt (vgl. dazu § 2 Abs. 3 DVG iVm der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Finanzressorts - DVPV-BMF 2009, wobei die unterbliebene Anpassung an das mit 01.01.2014 geänderte DVG ein Redaktionsversehen „Erklärungsirrtümer“ des Gesetzgebers) darstellt und der Verweis des § 1 DVPV-BMF 2009 dahin zu verstehen ist, dass er sich auf § 2 Abs. 3 DVG bezieht [vgl. VwGH 14.09.2017, Ro 2015/15/0042 mwN]). Es besteht daher kein Zweifel, dass der Vorstand des XXXX (Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde) in Dienstrechtsangelegenheiten des Beschwerdeführers (und daher auch betreffend die Dienstzuteilung) zuständig ist und sohin auch über die Dienstzuteilung bzw. die vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsanträge zu entscheiden hatte. Finanzämter sind innerhalb des Finanzressorts nachgeordnete Dienststellen, denen die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der ihnen angehörenden Beamtinnen und Beamten zukommt vergleiche dazu Paragraph 2, Absatz 3, DVG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Finanzressorts - DVPV-BMF 2009, wobei die unterbliebene Anpassung an das mit 01.01.2014 geänderte DVG ein Redaktionsversehen „Erklärungsirrtümer“ des Gesetzgebers) darstellt und der Verweis des Paragraph eins, DVPV-BMF 2009 dahin zu verstehen ist, dass er sich auf Paragraph 2, Absatz 3, DVG bezieht [vgl. VwGH 14.09.2017, Ro 2015/15/0042 mwN]). Es besteht daher kein Zweifel, dass der Vorstand des römisch 40 (Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde) in Dienstrechtsangelegenheiten des Beschwerdeführers (und daher auch betreffend die Dienstzuteilung) zuständig ist und sohin auch über die Dienstzuteilung bzw. die vom Beschwerdeführer gestellten Feststellungsanträge zu entscheiden hatte.

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, der bescheiderlassende Beamte wäre befangen, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen: Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird. Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (zuletzt VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 mwN).

Fallbezogen besteht keine persönliche Beziehung des Vorstandes des XXXX zum Bescheidgegenstand. Als Leiter der Dienststelle und nachgeordneten Dienstbehörde XXXX und Dienstvorgesetzter des Beschwerdeführers war der Vorstand entsprechend seinem Aufgabenbereich mit dem Antrag des Beschwerdeführers nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz befasst, wobei das Bundesverwaltungsgericht den entsprechenden Bescheid mit Erkenntnis vom 03.03.2017, GZ W122 2113836-1/55E, bestätigte. Die im Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission, welchem im Übrigen keine Bindungswirkung zukommt (vgl. VwGH 30.09.2015, 2012/10/0047), dargestellte Diskriminierung wurde im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts entkräftet. In weiterer Folge entschied der Vorstand des XXXX – ebenfalls entsprechend seinem Aufgabenbereich – über die Feststellungsanträge des Beschwerdeführers vom 19.04.2017 sowie vom 05.07.2017. Weder das Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission noch das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bewirkten, dass der Vorstand in einer persönlichen Beziehung zum Gegenstand des Feststellungsbescheides oder zum Beschwerdeführer stand, die Auswirkungen im Verfahren über die Feststellungsanträge zeitigen würde. Der Vorstand des XXXX ist vielmehr seinen Aufgaben als Dienstvorgesetzter nachgekommen. Das Wesen der Verwaltung liegt gerade darin begründet, dass es sich durch einen hierarchischen, durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht gekennzeichneten Aufbau charakterisieren lässt (VwGH 22.11.1988, 88/07/0031). Fallbezogen besteht keine persönliche Beziehung des

Vorstandes des römisch 40 zum Bescheidgegenstand. Als Leiter der Dienststelle und nachgeordneten Dienstbehörde römisch 40 und Dienstvorgesetzter des Beschwerdeführers war der Vorstand entsprechend seinem Aufgabenbereich mit dem Antrag des Beschwerdeführers nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz befasst, wobei das Bundesverwaltungsgericht den entsprechenden Bescheid mit Erkenntnis vom 03.03.2017, GZ W122 2113836-1/55E, bestätigte. Die im Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission, welchem im Übrigen keine Bindungswirkung zukommt (vergleiche VwGH 30.09.2015, 2012/10/0047), dargestellte Diskriminierung wurde im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts entkräftet. In weiterer Folge entschied der Vorstand des römisch 40 – ebenfalls entsprechend seinem Aufgabenbereich - über die Feststellungsanträge des Beschwerdeführers vom 19.04.2017 sowie vom 05.07.2017. Weder das Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission noch das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bewirkten, dass der Vorstand in einer persönlichen Beziehung zum Gegenstand des Feststellungsbescheides oder zum Beschwerdeführer stand, die Auswirkungen im Verfahren über die Feststellungsanträge zeitigen würde. Der Vorstand des römisch 40 ist vielmehr seinen Aufgaben als Dienstvorgesetzter nachgekommen. Das Wesen der Verwaltung liegt gerade darin begründet, dass es sich durch einen hierarchischen, durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht gekennzeichneten Aufbau charakterisieren lässt (VwGH 22.11.1988, 88/07/0031).

Darüber hinaus begründet eine allfällige Befangenheit des Bescheidapprobanten grundsätzlich bloß ein mangelhaftes Verwaltungsverfahren, wobei dieser Verfahrensmangel erforderlichenfalls durch Verfahrensschritte des - mit umfassender Kognitionsbefugnis ausgestatteten - unbefangenen Verwaltungsgerichts sanierbar ist. Die Entscheidung des unbefangenen Verwaltungsgerichts "in der Sache" macht jene der Verwaltungsbehörde gegenstandslos (VwGH, 21.12.2016, Ra 2016/12/0056).

Mit Schreiben vom 19.04.2017 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Feststellung, ob die Dienstzuteilung zu seinen Dienstpflichten gehörte; er beantragte sohin die Feststellung, ob er verpflichtet war, die betreffende Weisung (Dienstzuteilung) zu befolgen.

Mit Schreiben vom 05.07.2017 erging seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers die Aufforderung, das dienstliche Interesse an der Zuteilung offenzulegen und die Dienstzuteilung zu begründen. Da eine Dienstzuteilung nur aus dienstlichen Gründen zulässig ist, war Gegenstand dieses Feststellungsantrages die Frage nach der „schlichten“ Rechtswidrigkeit der Weisung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Partei des Verwaltungsverfahrens die bescheidförmige Feststellung strittiger Rechte begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse setzt voraus, dass dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft auch tatsächlich klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Der Umstand, dass die konkreten Auswirkungen eines Dienstauftrages der Vergangenheit angehören, bildet für sich allein noch kein Hindernis für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, doch muss die an ein abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung des Antragstellers dienen (VwGH 05.09.2008, 2005/12/0048; vgl. auch 19.03.1990, 88/12/0103). Für das Vorliegen einer „erforderlichen Klarstellung für die Zukunft“ reicht es dabei aus, dass nicht auszuschließen ist, dass dem Beschwerdeführer auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird (vgl. VwGH 14.10.2013, 2013/12/0042; 19.03.1990, 88/12/0026). Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedoch dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. dazu VwGH 27.09.2011, 2010/12/0184; 04.02.2009, 2007/12/0062 jeweils mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Partei des Verwaltungsverfahrens die bescheidförmige Feststellung strittiger Rechte begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse setzt voraus, dass dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft auch tatsächlich klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Der Umstand, dass die konkreten Auswirkungen eines Dienstauftrages der Vergangenheit angehören, bildet für sich allein noch kein Hindernis für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, doch muss die an ein abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung des Antragstellers dienen (VwGH 05.09.2008, 2005/12/0048; vergleiche auch 19.03.1990,

88/12/0103). Für das Vorliegen einer „erforderlichen Klarstellung für die Zukunft“ reicht es dabei aus, dass nicht auszuschließen ist, dass dem Beschwerdeführer auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird (vergleiche VwGH 14.10.2013, 2013/12/0042; 19.03.1990, 88/12/0026). Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedoch dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vergleiche dazu VwGH 27.09.2011, 2010/12/0184; 04.02.2009, 2007/12/0062 jeweils mwN).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bejaht der Verwaltungsgerichtshof ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides auch in Bezug auf Weisungen. Gegenstand eines solchen Feststellungsverfahrens kann einerseits die Frage sein, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört, das heißt, ob er verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen. Eine Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist danach dann zu verneinen, wenn einer der in Art. 20 Abs. 1 dritter Satz B-VG genannten Tatbestände vorliegt („wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde“), wenn die Weisung nach erfolgter Remonstration nicht schriftlich wiederholt wurde oder wenn ihre Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt. Andererseits kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die „schlichte“ Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf die bescheidmäßige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Weisungen besteht jedoch bloß dann, wenn durch die Weisung die aus dem Dienstrecht entspringenden Rechte und Pflichten des Beamten berührt werden (vgl. VwGH 26.05.1999, 94/12/0299 mwN). Bei Vorliegen der Voraussetzungen bejaht der Verwaltungsgerichtshof ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides auch in Bezug auf Weisungen. Gegenstand eines solchen Feststellungsverfahrens kann einerseits die Frage sein, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört, das heißt, ob er verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen. Eine Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist danach dann zu verneinen, wenn einer der in Artikel 20, Absatz eins, dritter Satz B-VG genannten Tatbestände vorliegt („wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde“), wenn die Weisung nach erfolgter Remonstration nicht schriftlich wiederholt wurde oder wenn ihre Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt. Andererseits kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die „schlichte“ Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf die bescheidmäßige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Weisungen besteht jedoch bloß dann, wenn durch die Weisung die aus dem Dienstrecht entspringenden Rechte und Pflichten des Beamten berührt werden (vergleiche VwGH 26.05.1999, 94/12/0299 mwN).

Fallbezogen wurde die Weisung, wie bereits dargestellt, von einem zuständigen Organ erteilt und verstieß ihre Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Funktion des Feststellungsbescheides als subsidiärem Rechtsbehelf, der nur dann zu erlassen ist und über das Bestehen einer Verpflichtung zu dem mit der Weisung aufgetragenen Verhalten abzusprechen hat, wenn eine Klärung der strittigen Fragen im Wege des § 44 Abs. 3 BDG 1979 versucht wurde (vgl. dazu VwGH 13.03.2002, 2001/12/0181 mwN), ist für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass ein entsprechender Klärungsversuch unternommen wurde: Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 19.04.2017 gegen die Weisung remonstriert; die Ausführungen in diesem Schreiben ließen klar erkennen, dass es sich um eine Remonstration handelte und welche rechtlichen Bedenken der Beschwerdeführer gegen die Weisung hegte (vgl. zu diesen Erfordernissen VwGH 26.06.1997, 95/09/0230 mwN; 20.11.2003, 2002/09/0088). Mit E-Mail vom 20.04.2017 wurde die Weisung schriftlich wiederholt; für eine solche Wiederholung sind, außer der Schriftform, keine weiteren Vorgaben normiert; nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sie nicht an den Gebrauch bestimmter Wendungen gebunden. Es reicht vielmehr, wenn der objektive Erklärungswert einer solchen schriftlichen Äußerung dahin zu deuten ist, dass der weisungserteilende Vorgesetzte die in der Remonstration geltend gemachten Bedenken nicht teilt und – deshalb – die Weisung aufrechterhalten möchte und in diesem Sinne „bestätigt“ (vgl. VwGH 22.05.2012, 2011/12/0170). Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gegeben. Fallbezogen wurde die Weisung, wie bereits dargestellt, von einem zuständigen Organ erteilt und verstieß ihre Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Funktion des Feststellungsbescheides als subsidiärem Rechtsbehelf, der nur dann zu erlassen ist und über das Bestehen einer Verpflichtung zu dem mit der Weisung aufgetragenen Verhalten abzusprechen hat, wenn eine Klärung der strittigen Fragen im Wege des Paragraph 44, Absatz 3, BDG 1979 versucht wurde (vergleiche dazu VwGH 13.03.2002, 2001/12/0181 mwN), ist für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass ein entsprechender Klärungsversuch

unternommen wurde: Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 19.04.2017 gegen die Weisung remonstriert; die Ausführungen in diesem Schreiben ließen klar erkennen, dass es sich um eine Remonstration handelte und welche rechtlichen Bedenken der Beschwerdeführer gegen die Weisung hegte (vergleiche zu diesen Erfordernissen VwGH 26.06.1997, 95/09/0230 mwN; 20.11.2003, 2002/09/0088). Mit E-Mail vom 20.04.2017 wurde die Weisung schriftlich wiederholt; für eine solche Wiederholung sind, außer der Schriftform, keine weiteren Vorgaben normiert; nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist sie nicht an den Gebrauch bestimmter Wendungen gebunden. Es reicht vielmehr, wenn der objektive Erklärungswert einer solchen schriftlichen Äußerung dahin zu deuten ist, dass der weisungserteilende Vorgesetzte die in der Remonstration geltend gemachten Bedenken nicht teilt und – deshalb – die Weisung aufrechterhalten möchte und in diesem Sinne „bestätigt“ (vergleiche VwGH 22.05.2012, 2011/12/0170). Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gegeben.

Vorliegendenfalls war daher lediglich der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Dienstzuteilung willkürlich erfolgt sei und § 43a BDG widerspreche, zu prüfen. Der Beschwerdeführer habe seinen Dienst über 35 Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit geleistet und er sei ein geschätzter Mitarbeiter. Seine fachliche Eignung für die ihm ursprünglich zugewiesene Abteilung stehe außer Frage, die Dienstzuteilung sei aus rein subjektiven Gründen erfolgt. Vorliegendenfalls war daher lediglich der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Dienstzuteilung willkürlich erfolgt sei und Paragraph 43 a, BDG widerspreche, zu prüfen. Der Beschwerdeführer habe seinen Dienst über 35 Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit geleistet und er sei ein geschätzter Mitarbeiter. Seine fachliche Eignung für die ihm ursprünglich zugewiesene Abteilung stehe außer Frage, die Dienstzuteilung sei aus rein subjektiven Gründen erfolgt.

Aus den Aussagen der in den Verhandlungen einvernommenen Zeugen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer offenbar die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung für die Ende des Jahres 2007 beim XXXX ausgeschriebene Funktion des ‚Teamleiter/Teamleiterin Betriebsveranlagung/-prüfung‘ nicht verkraftet hat. Es kam in der Folge zu schwerwiegenden Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Leiter der belangten Behörde, die sogar zu strafrechtlichen Erhebungen führten. Darüber hinaus war das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinem ihm unmittelbar vorgesetzten Teamleiter von destruktiven Verhalten und mangelndem Respekt geprägt. Durch diese Spannungen wurde das gemeinsame Arbeiten an der Dienststelle des Beschwerdeführers beeinträchtigt. Auch andere Bedienstete empfanden diese als unangenehm und störend, dass darin gipfelte, dass mehrere Bedienstete es ablehnten gemeinsam dem Beschwerdeführer an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Aus den Aussagen der in den Verhandlungen einvernommenen Zeugen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer offenbar die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung für die Ende des Jahres 2007 beim römisch 40 ausgeschriebene Funktion des ‚Teamleiter/Teamleiterin Betriebsveranlagung/-prüfung‘ nicht verkraftet hat. Es kam in der Folge zu schwerwiegenden Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Leiter der belangten Behörde, die sogar zu strafrechtlichen Erhebungen führten. Darüber hinaus war das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinem ihm unmittelbar vorgesetzten Teamleiter von destruktiven Verhalten und mangelndem Respekt geprägt. Durch diese Spannungen wurde das gemeinsame Arbeiten an der Dienststelle des Beschwerdeführers beeinträchtigt. Auch andere Bedienstete empfanden diese als unangenehm und störend, dass darin gipfelte, dass mehrere Bedienstete es ablehnten gemeinsam dem Beschwerdeführer an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Vorliegen von wesentlichen Konflikten und Spannungen zwischen Beamten einer Dienststelle ein wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, begründen kann. Häufig wird durch derartige Konflikte und damit verbundene Auseinandersetzungen auch ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand herbeigeführt, der bei einem anderen Personaleinsatz meist vermeidbar wäre (vgl. VwGH, 19.11.1997, GZ. 95/12/0111 mwN). In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Vorliegen von wesentlichen Konflikten und Spannungen zwischen Beamten einer Dienststelle ein wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, begründen kann. Häufig wird durch derartige Konflikte und damit verbundene Auseinandersetzungen auch ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand herbeigeführt, der bei einem anderen Personaleinsatz meist vermeidbar wäre (vergleiche VwGH, 19.11.1997, GZ. 95/12/0111 mwN).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann daher keinesfalls von einem willkürlichen Vorgehen der belangten Behörde gesprochen werden. Die Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer, dem Leiter der belangten Behörde und im unmittelbaren Vorgesetzten des Beschwerdeführers (Teamleiter) wirkten sich auch auf andere Bedienstete nachteilig aus. Es kam zu einer schweren Belastung des Betriebsklimas, wobei selbst die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (Teambildungen) als belastend empfunden wurde, wenn der Beschwerdeführer darin teilnahm. Die

belangte Behörde hat daher zu Recht die verfahrensgegenständliche Dienstzuteilung ausgesprochen, um dadurch einerseits die persönlichen Spannungen an der Dienststelle zu beenden und durch die Einleitung eines Versetzungsverfahrens gemäß § 38 BDG langfristig die Herstellung eines gedeihlichen Arbeitsklimas zu gewährleisten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall das Vorliegen von Spannungen zwischen den Bediensteten auch Gegenstand des gegen den Beschwerdeführer geführten Versetzungsverfahrens war, das mit hg. Erkenntnis vom. 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, rechtskräftig beendet wurde. Wenn aber die im vorliegenden Fall gegebenen Spannungen zwischen den Bediensteten an der Dienststelle des Beschwerdeführers ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung begründen, kann es keinesfalls willkürlich gewesen sein, wegen dieser Spannungen den Beschwerdeführer gemäß § 39 BDG einer anderen Dienststelle dienstzuzuteilen. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann daher keinesfalls von einem willkürlichen Vorgehen der belangten Behörde gesprochen werden. Die Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer, dem Leiter der belangten Behörde und im unmittelbaren Vorgesetzten des Beschwerdeführers (Teamleiter) wirkten sich auch auf andere Bedienstete nachteilig aus. Es kam zu einer schweren Belastung des Betriebsklimas, wobei selbst die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (Teambildungen) als belastend empfunden wurde, wenn der Beschwerdeführer darin teilnahm. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die verfahrensgegenständliche Dienstzuteilung ausgesprochen, um dadurch einerseits die persönlichen Spannungen an der Dienststelle zu beenden und durch die Einleitung eines Versetzungsverfahrens gemäß Paragraph 38, BDG langfristig die Herstellung eines gedeihlichen Arbeitsklimas zu gewährleisten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall das Vorliegen von Spannungen zwischen den Bediensteten auch Gegenstand des gegen den Beschwerdeführer geführten Versetzungsverfahrens war, das mit hg. Erkenntnis vom. 07.07.2020, GZ. W122 2170538-1/21E, rechtskräftig beendet wurde. Wenn aber die im vorliegenden Fall gegebenen Spannungen zwischen den Bediensteten an der Dienststelle des Beschwerdeführers ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung begründen, kann es keinesfalls willkürlich gewesen sein, wegen dieser Spannungen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 39, BDG einer anderen Dienststelle dienstzuzuteilen.

Die Beschwerde war daher gemäß §§ 39 und 44 BDG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraphen 39 und 44 BDG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die hier maßgebliche Frage, ob die verfahrensgegenständliche Dienstzuteilung willkürlich verfügt wurde, erscheint im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geklärt.

Schlagworte

Beamter Befangenheit Befolgung einer Weisung Betriebsklima dienstliche Interessen Dienstpflicht Dienstzuteilung Feststellungsantrag rechtliches Interesse Rechtsanschauung des VwGH Remonstration Weisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W213.2176759.1.00

Im RIS seit

28.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at